

TE Bvwg Erkenntnis 2015/2/12 W151 2002785-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2015

Entscheidungsdatum

12.02.2015

Norm

ASVG §5 Abs1 Z2

ASVG §53a Abs3

ASVG §58 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 53a heute
2. ASVG § 53a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 53a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
4. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
5. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017

6. ASVG § 53a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
7. ASVG § 53a gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 53a gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
9. ASVG § 53a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
10. ASVG § 53a gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
11. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
12. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
13. ASVG § 53a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. ASVG § 53a gültig von 01.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2003
15. ASVG § 53a gültig von 01.04.2003 bis 31.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2002
16. ASVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
17. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
18. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W151 2002785-1/11E Schriftliche Ausfertigung des am 30.01.2015 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard ARMSTER, Franz Josef-Straße 42/Hauptstraße 35, 2344 Maria Enzersdorf, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom XXXX wegen §§ 5 Abs. 1 Z 2; 53a Abs. 3 iVm § 58

Abs. 2 ASVG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkanntDas Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard ARMSTER, Franz Josef-Straße 42/Hauptstraße 35, 2344 Maria Enzersdorf, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom römisch 40 wegen Paragraphen 5, Absatz eins, Ziffer 2,; 53a Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 2, ASVG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF als unbegründet abgewiesen.Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1. Verfahrensgang

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat mit dem Bescheid vom XXXX festgestellt, dass Frau XXXX (in der Folge BF) aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigungen bei den Dienstgebern XXXX, XXXX Gesellschaft m.b.H., XXXX und der XXXX, darüber hinaus aufgrund der geringfügigen Beschäftigung bei der XXXX., welcher im November 2010 neben der in diesem Monat vollversicherungspflichtigen Tätigkeit bei der XXXX ausgeübt wurde in der Zeit vom 01.05.2010 bis zum 31.12.2010 der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions)versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG unterliege. Die BF habe als Vollversicherte gemäß § 53a Abs. 3 iVm § 58 Abs. 2 ASVG den für das Kalenderjahr 2010 noch aushaftenden Pauschalbeitrag in Gesamthöhe von € 263,69 an die Wiener Gebietskrankenkasse zu entrichten.1. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat mit dem Bescheid vom römisch 40 festgestellt, dass Frau römisch 40 (in der Folge BF) aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigungen bei den Dienstgebern römisch 40 , römisch 40 Gesellschaft m.b.H., römisch 40 und der römisch 40 , darüber hinaus aufgrund der geringfügigen Beschäftigung bei der römisch 40 ., welcher im November 2010 neben der in diesem Monat vollversicherungspflichtigen Tätigkeit bei der römisch 40 ausgeübt wurde in der Zeit vom 01.05.2010 bis zum 31.12.2010 der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions)versicherungspflicht gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG unterliege. Die BF habe als Vollversicherte gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 2, ASVG den für das Kalenderjahr 2010 noch aushaftenden Pauschalbeitrag in Gesamthöhe von € 263,69 an die Wiener Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Die BF unterliege im Kalenderjahr 2011 aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung bei den Dienstgebern XXXX, XXXX sowie der XXXX in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions)versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG. Die BF habe als Vollversicherte gemäß § 53a Abs. 3 iVm § 58 Abs. 2 ASVG für das Kalenderjahr 2010 einen Pauschalbeitrag in Gesamthöhe von €Die BF unterliege im Kalenderjahr 2011 aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung bei den Dienstgebern römisch 40 , römisch 40 sowie der römisch 40 in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 der Voll- (Kranken-, Unfall- und Pensions)versicherungspflicht gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG. Die BF habe als Vollversicherte gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 2, ASVG für das Kalenderjahr 2010 einen Pauschalbeitrag in Gesamthöhe von € 1.263,53 an die Wiener Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Begründend führte die Gebietskrankenkasse aus, dass Personen, deren Summe ihrer Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG überschreitet, der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterliegen. Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hätten gemäß § 53a Abs. 3 ASVG hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten.Begründend führte die Gebietskrankenkasse aus, dass Personen, deren Summe ihrer Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG überschreitet, der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterliegen. Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hätten gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, ASVG

hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene BF am 06.12.2013, eingelangt am selben Tag, fristgerecht Einspruch (nunmehr) Beschwerde mit dem Vorbringen, dass die Begründung des Bescheids mangelhaft sei. Der angeführte Sachverhalt sei nicht klar und übersichtlich zusammengefasst. Da die BF auch vollversichert gewesen sei und für die Vollversicherung vom Dienstgeber Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen gewesen wären, wären diese vom Gesamtbetrag der errechneten Beiträge abzuziehen gewesen. Die für die Beitragsgrundlage maßgebenden Lohnzahlungen hätten nachvollziehbar zusammengerechnet werden müssen um auch eine Berechnung der Beiträge zu ermöglichen. Auf Seite 4 Abs. 3 Zeile 3-5 würde der Bescheid einen Rechenfehler enthalten. Ebenso sei nicht entscheidend, ob ein Praktikum für ein Studium vorgeschrieben sei, sondern ob es für dieses anerkannt werde. Zahlungen hierfür seien beitragsfrei. 2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene BF am 06.12.2013, eingelangt am selben Tag, fristgerecht Einspruch (nunmehr) Beschwerde mit dem Vorbringen, dass die Begründung des Bescheids mangelhaft sei. Der angeführte Sachverhalt sei nicht klar und übersichtlich zusammengefasst. Da die BF auch vollversichert gewesen sei und für die Vollversicherung vom Dienstgeber Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen gewesen wären, wären diese vom Gesamtbetrag der errechneten Beiträge abzuziehen gewesen. Die für die Beitragsgrundlage maßgebenden Lohnzahlungen hätten nachvollziehbar zusammengerechnet werden müssen um auch eine Berechnung der Beiträge zu ermöglichen. Auf Seite 4 Absatz 3, Zeile 3-5 würde der Bescheid einen Rechenfehler enthalten. Ebenso sei nicht entscheidend, ob ein Praktikum für ein Studium vorgeschrieben sei, sondern ob es für dieses anerkannt werde. Zahlungen hierfür seien beitragsfrei.

Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid den Bescheid aufzuheben, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3. Die gegenständliche Beschwerde wurde mit Stellungnahme vom 06.12.2013 an das Amt der Wiener Landesregierung MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht weitergeleitet.

4. Die gegenständliche Beschwerde und die bezughabenden Verwaltungsakten wurden dem BVwG vom Amt der Wiener Landesregierung am 05.03.2014 vorgelegt.

5. Mit Schreiben vom 15.10.2014 wurde der WGKK vom Gericht binnen einer Frist von 3 Wochen aufgetragen, den Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheids in punkto Errechnung der aushaftenden Beträge zu präzisieren. 5. Mit Schreiben vom 15.10.2014 wurde der WGKK vom Gericht binnen einer Frist von 3 Wochen aufgetragen, den Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheids in punkto Errechnung der aushaftenden Beträge zu präzisieren.

6. Dazu nahm die WGKK mit Schreiben vom 21.10.2014, eingelangt am 24.10.2014, Stellung und teilte mit, dass es in den Spruchteilen enthaltenen Beträgen keine Verzugszinsen enthalten seien. Ebenso wurde der Kontoauszug der BF übermittelt.

7. Zur Wahrung des Parteiengehörs wurden das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts und der WGKK an die BF zur allfälligen Stellungnahme binnen 3 Wochen geschickt. Dazu wurde keine Stellungnahme eingebracht.

8. Mit Schreiben vom 09.01.2015 wurden den Parteien die Ladungen für eine mündliche Verhandlung vor dem BVwG vom 30.01.2015 übermittelt.

9. Mit Schreiben vom 19.01.2015 teilte die AUVA mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt, ebenso gab der RA am 20.01.2015 seine Nichtteilnahme an der Verhandlung bekannt.

10. Am 30.01.2015 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, an der die BF ohne rechtsfreundliche Vertretung teilnahm, weiters ein Vertreter der belangten Behörde. Die PVA wohnte der Verhandlung nicht bei. Hierbei stellte die BF den dem bekämpften Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalt außer Streit und monierte im Wesentlichen, dass aufgrund der Vollversicherung der BF die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, die vom Dienstgeber bezahlt wurden, von den der BF vorgeschriebenen Beträge abgezogen werden hätten müssen, weiters, dass die geringfügigen Beschäftigungen der BF beim Dienstgeber XXXX für die im Bescheid festgestellten Zeiträume als beitragsfreies Praktikum für das Sprachstudium der BF anzusehen seien. 10. Am 30.01.2015 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, an der die BF ohne rechtsfreundliche Vertretung teilnahm, weiters ein Vertreter der belangten Behörde. Die PVA wohnte der Verhandlung nicht bei. Hierbei stellte die BF den dem bekämpften Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalt außer Streit und monierte im Wesentlichen, dass aufgrund der Vollversicherung der BF

die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, die vom Dienstgeber bezahlt wurden, von den der BF vorgeschriebenen Beträge abgezogen werden hätten müssen, weiters, dass die geringfügigen Beschäftigten der BF beim Dienstgeber römisch 40 . für die im Bescheid festgestellten Zeiträume als beitragsfreies Praktikum für das Sprachstudium der BF anzusehen seien.

Das sachverhaltsrelevante Vorbringen des BF wird wie folgt auszugsweise aus dem Verhandlungsprotokoll wiedergegeben(nicht schreibfehlerkorrigiert):

"R: Schildern Sie mir welche Tätigkeiten von Ihnen beim Dienstgeber XXXX. in den im Bescheid festgestellten Zeiträumen durchzuführen waren? Was waren Ihre Aufgabengebiete?"R: Schildern Sie mir welche Tätigkeiten von Ihnen beim Dienstgeber römisch 40 . in den im Bescheid festgestellten Zeiträumen durchzuführen waren? Was waren Ihre Aufgabengebiete?

BF: Damals wie heute schreibe ich eine Doppelseite, die nennt sich das Thema der Woche. Dazu muss ich einen Artikel ausarbeiten. Ich bekomme einmal pro Woche ein E-Mail, meistens mittwochs, ich beziehe mich da auch auf die bescheidgegenständlichen Zeiträume meiner Angaben. Da hat sich nichts geändert zu meiner Tätigkeit. Dann beginne ich selbst Zuhause zu recherchieren für diesen Artikel. Dies mache ich meistens Zuhause. Ich fahre nur einmal pro Woche in den Verlag, um den Artikel ins System hineinzustellen, damit meine ich den Artikel abzuliefern. Ich musste den Artikel immer vor Redaktionsschluss abliefern, was zum damaligen Zeitpunkt der darauffolgende Dienstag war. Die Bezahlung erfolgte monatlich per Überweisung in der Höhe von im Bescheid richtig festgehaltenen Betrag von EUR 300,--. Befragt, zu den Themen, welche ich journalistische behandelt habe, gebe ich an, dass dies unterschiedlich war, wie zum Beispiel ein Thema zu Schulen oder zu aktuellen Wahlen, es waren Themen mit Aktualitätsbezug.

R: Welche Studien hatten Sie damals im Jahr 2010 und 2011?

BF: Ich habe damals Germanistik studiert, habe aber die Aufnahmeprüfung für die angewandte Kunst gerade gemacht. Befragt gebe ich an, dass ich nicht Journalistik studiert habe.

R: Wurden die Zahlungen von EUR 300,-- monatlich nicht nur vereinbart, sondern auch tatsächlich entrichtet.

BF: Ja, so wie oben angegeben. Es wurde alles immer ordnungs- und vereinbarungsgemäß abgerechnet und bezahlt.

R: Können Sie erläutern, wieso Sie die Auffassung vertreten, die entgeltliche Tätigkeit beim Dienstgeber XXXX. sei als Praktikum zu anzusehen und beitragsfrei? Als Grund geben Sie an, dass Synergien zu Ihrem Sprachstudium bestehen, das Praktikum aber nicht zwingend sei für das Studium. Bitte führen Sie dies aus.R: Können Sie erläutern, wieso Sie die Auffassung vertreten, die entgeltliche Tätigkeit beim Dienstgeber römisch 40 . sei als Praktikum zu anzusehen und beitragsfrei? Als Grund geben Sie an, dass Synergien zu Ihrem Sprachstudium bestehen, das Praktikum aber nicht zwingend sei für das Studium. Bitte führen Sie dies aus.

BF: Die Tätigkeit beim Dienstgeber XXXX. ist als Praktikum beim Studium anrechenbar gewesen aufgrund des dortigen Lehrplanes Germanistik. Ich habe die Tätigkeit beim oben genannten Dienstgeber jedoch nicht mit dieser Zielsetzung begonnen, nämlich es als Praktikum anrechnen zu lassen. Befragt gebe ich an, dass ich es beim damaligen Germanistikstudium auch nicht anrechnen ließ. Ich ließ es deswegen nicht anrechnen, weil ich die Aufnahmeprüfung bei der Angewandten dann geschafft habe.BF: Die Tätigkeit beim Dienstgeber römisch 40 . ist als Praktikum beim Studium anrechenbar gewesen aufgrund des dortigen Lehrplanes Germanistik. Ich habe die Tätigkeit beim oben genannten Dienstgeber jedoch nicht mit dieser Zielsetzung begonnen, nämlich es als Praktikum anrechnen zu lassen. Befragt gebe ich an, dass ich es beim damaligen Germanistikstudium auch nicht anrechnen ließ. Ich ließ es deswegen nicht anrechnen, weil ich die Aufnahmeprüfung bei der Angewandten dann geschafft habe.

WGKK: Wie kann man das bei Germanistik anrechnen lassen, erspart man sich da eine Prüfung.

BF: Man erspart sich ca. 15 ECTS-Punkte. Das entspricht ungefähr 4 Seminaren.

WGKK: Verpflichtend im Lehrplan ist dieses Praktikum aber nicht?

BF: Nein, das stimmt.

R an WGKK. Können Sie mir den aushaftenden Saldo zu den Pauschalbeträgen aus dem Jahr 2010 und 2011 zum heutigen Tag nennen?

WGKK: Ich lege Ihnen ein Beitragskontoblatt .1 vor. Aus dem geht hervor, dass die im beschwerdegegenständlichen

Bescheid genannten Pauschalbeträge (Spruchpunkt II. und IV.) in Höhe von EUR 263,69 für das Jahr 2010 und EUR 1.263,53 für das Jahr 2011 in voller Höhe aushaften. Das heißt, es wurden zwischenzeitlich keine Zahlungen geleistet. WGKK: Ich lege Ihnen ein Beitragskontoblatt .1 vor. Aus dem geht hervor, dass die im beschwerdegegenständlichen Bescheid genannten Pauschalbeträge (Spruchpunkt römisch zwei. und römisch vier.) in Höhe von EUR 263,69 für das Jahr 2010 und EUR 1.263,53 für das Jahr 2011 in voller Höhe aushaften. Das heißt, es wurden zwischenzeitlich keine Zahlungen geleistet.

BF: Die Beilage ist echt und richtig. Es stimmt, dass die Beiträge aushaften, so wie im beschwerdegegenständlichen Bescheid angeführt."

Seitens der Parteien wurden keine weiteren Anträge gestellt, die Verhandlung wurde geschlossen und das Erkenntnis wurde unter Bekanntgabe der wesentlichen Begründung mündlich verkündet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen:

Die BF war im Kalenderjahr 2010 in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 bei der Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsges.m.b.H., vom 01. bis 02.05.2010 sowie in der Zeit vom 02.10.2010 bis zum 04.10.2010 bei der XXXX, vom 15.05.2010 bis zum 29.09.2010 bei der XXXX Gesellschaft m.b.H. sowie vom 07.12.2010 bis zum 31.12.2010 bei der XXXX als geringfügige Dienstnehmerin zur Sozialversicherung gemeldet und tätig. Darüber hinaus wurde die BF in der Zeit vom 02.08.2010 bis zum 15.09.2010 sowie am 31.10.2010 und am 27.11.2010 bei der XXXX als vollversicherungspflichtige Dienstnehmerin gemeldet und war dort tätig. Die BF war im Kalenderjahr 2010 in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 bei der Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsges.m.b.H., vom 01. bis 02.05.2010 sowie in der Zeit vom 02.10.2010 bis zum 04.10.2010 bei der römisch 40, vom 15.05.2010 bis zum 29.09.2010 bei der römisch 40 Gesellschaft m.b.H. sowie vom 07.12.2010 bis zum 31.12.2010 bei der römisch 40 als geringfügige Dienstnehmerin zur Sozialversicherung gemeldet und tätig. Darüber hinaus wurde die BF in der Zeit vom 02.08.2010 bis zum 15.09.2010 sowie am 31.10.2010 und am 27.11.2010 bei der römisch 40 als vollversicherungspflichtige Dienstnehmerin gemeldet und war dort tätig.

Im Jahr 2011 war die BF in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 sowohl bei der Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsges.m.b.H. als auch bei der XXXX und in der Zeit vom 01.05.2011 bis zum 02.05.2011, vom 06.10.2011 bis zum 07.10.2011 sowie am 21.10.2011 bei der XXXX als geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin zur Sozialversicherung gemeldet und tätig. Im Jahr 2011 war die BF in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 sowohl bei der Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsges.m.b.H. als auch bei der römisch 40 und in der Zeit vom 01.05.2011 bis zum 02.05.2011, vom 06.10.2011 bis zum 07.10.2011 sowie am 21.10.2011 bei der römisch 40 als geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin zur Sozialversicherung gemeldet und tätig.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2010 betrug monatlich €366,33 (pro Tag €28,13) und im Jahr 2011 €374,02 (pro Tag €28,72).

Die BF überschritt sowohl im Jahr 2010 als auch 2011 jeweils die jährlich gültigen Geringfügigkeitsgrenzen.

Die Tätigkeit der BF beim Dienstgeber XXXX. war entgeltlich und wurde monatlich mit einem Entgelt in Höhe von €300.- über die Dauer von mindestens 2 Jahren abgegolten. Die Tätigkeit der BF beim Dienstgeber römisch 40. war entgeltlich und wurde monatlich mit einem Entgelt in Höhe von €300.- über die Dauer von mindestens 2 Jahren abgegolten.

Diese entgeltliche Tätigkeit ist nicht beitragsfrei.

Beweiswürdigung:

Der dem bekämpften Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt wurde von der BF weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung bestritten.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 410 iVm § 414 Abs. 2 ASVG ergibt sich mangels gestellten Antrag auf Senatszuständigkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung als Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 410, in Verbindung mit Paragraph

414, Absatz 2, ASVG ergibt sich mangels gestellten Antrag auf Senatszuständigkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung als Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. Nr. 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der §§ 1 bis 5, sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 174/161, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der Paragraphen eins bis 5, sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 174/161, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Das Begehren der BF ist darauf gerichtet, den in Beschwerde gezogenen Bescheid aufzuheben oder zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen, weil der Bescheid vermeintlich aufgrund einer unrichtigen Rechtsansicht erlassen wurde.

Aufgrund der Vollversicherung der BF im Jahr 2010 wären die vom Dienstgeber abgeführten Sozialversicherungsbeiträge von den der BF vorgeschriebenen Beträge abzuziehen gewesen. Die geringfügige Beschäftigung der BF beim Dienstgeber XXXX. hätte für die im Bescheid festgestellten Zeiträume als Praktikum angesehen werden müssen und das daraus resultierende Entgelt wäre folglich beitragsfrei gewesen. Aufgrund der Vollversicherung der BF im Jahr 2010 wären die vom Dienstgeber abgeführten Sozialversicherungsbeiträge von den der BF vorgeschriebenen Beträge abzuziehen gewesen. Die geringfügige Beschäftigung der BF beim Dienstgeber römisch 40 . hätte für die im Bescheid festgestellten Zeiträume als Praktikum angesehen werden müssen und das daraus resultierende Entgelt wäre folglich beitragsfrei gewesen.

Nach dem ASVG gilt Folgendes:

Von der Vollversicherung nach § 4 ASVG sind - unbeschadet einer nach § 7 leg. cit. oder nach § 8 leg. cit. eintretenden Teilversicherung - nur ausgenommen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 leg. cit. Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ASVG sind - unbeschadet einer nach Paragraph 7, leg. cit. oder nach Paragraph 8,

leg. cit. eintretenden Teilversicherung - nur ausgenommen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit. Dienstnehmer und ihnen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, leg. cit. gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen).

Gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. war im Jahr 2010 bzw. 2011 ein Beschäftigungsverhältnis geringfügig, wenn es
Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, leg. cit. war im Jahr 2010 bzw. 2011 ein Beschäftigungsverhältnis geringfügig, wenn es

1. für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 28,13 (2010) bzw. 28,72 (2011) €, insgesamt jedoch von höchstens 366,33 (2010) bzw. 374,02 (2011) € gebührt oder

2. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 366,33 (2010) bzw. 374,02 (2011) € gebührt.

§ 49 Abs 1 definiert den Begriff des Entgelts, wonach darunter Geld- und Sachbezüge zu verstehen sind, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Paragraph 49, Absatz eins, definiert den Begriff des Entgelts, wonach darunter Geld- und Sachbezüge zu verstehen sind, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

In § 49 Abs. 3 Z 1 bis 28 leg. cit. normiert die beitragsfreien Entgeltbestandteile, Praktika von Studenten finden sich in dieser Aufzählung nicht. In Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins bis 28 leg. cit. normiert die beitragsfreien Entgeltbestandteile, Praktika von Studenten finden sich in dieser Aufzählung nicht.

§ 53a ASVG normiert, dass Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten haben. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag für die im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen 13,65%, für alle anderen Personen 14,2% der allgemeinen Beitragsgrundlage. Paragraph 53 a, ASVG normiert, dass Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten haben. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag für die im Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, genannten Personen 13,65%, für alle anderen Personen 14,2% der allgemeinen Beitragsgrundlage.

Auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet bedeutet dies, dass die Beschwerdeausführungen ins Leere gehen, da die belangte Behörde in rechtskonformer Anwendung der oben genannten Bestimmungen den Bescheid erlassen hat. Durch die Tatsache, dass die BF in den beschwerdegegenständlichen Zeiträumen mehr als einer geringfügigen Beschäftigung und im Kalenderjahr 2010 auch noch einer vollversicherten Tätigkeit nachgegangen ist und die Summen der Entgelte die jeweiligen Geringfügigkeitsgrenzen damit überschritten haben, unterliegen alle ihre geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Vollversicherungspflicht (VwGH 2000/08/0185).

In diesem Fall regelt § 53 a leg. cit. die Beitragspflicht dieser Pflichtversicherung in der Form, dass die Dienstnehmerin , somit die BF selbst, einen Pauschalbetrag für jeden Kalendermonat zu leisten hat. Auch dies wurde von der belangten Behörde rechtsrichtig berechnet. In diesem Fall regelt Paragraph 53, a leg. cit. die Beitragspflicht dieser Pflichtversicherung in der Form, dass die Dienstnehmerin , somit die BF selbst, einen Pauschalbetrag für jeden Kalendermonat zu leisten hat. Auch dies wurde von der belangten Behörde rechtsrichtig berechnet.

Zur monierten Beitragsfreiheit hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigung beim Dienstgeber XXXX. ergab sich sowohl aus der Aktenlage als auch aus dem Verfahren vor dem BVwG, dass es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelte und kein beitragsfreier Entgelttatbestand gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 bis 28 leg. cit. erkannt werden kann. Jede Zahlung an einen Dienstnehmer, die aufgrund eines Dienstverhältnisses aus welchen Gründen auch immer tatsächlich geleistet wird, stellt vielmehr gemäß Abs. 1 ein beitragspflichtiges Entgelt dar (VwGH 2005/08/0218). Zur monierten Beitragsfreiheit hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigung beim Dienstgeber römisch 40 . ergab sich sowohl aus der Aktenlage als auch aus dem Verfahren vor dem BVwG, dass es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelte und

kein beitragsfreier Entgelttatbestand gemäß Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins bis 28 leg. cit. erkannt werden kann. Jede Zahlung an einen Dienstnehmer, die aufgrund eines Dienstverhältnisses aus welchen Gründen auch immer tatsächlich geleistet wird, stellt vielmehr gemäß Absatz eins, ein beitragspflichtiges Entgelt dar (VwGH 2005/08/0218).

Zu den Salden der noch aushaftenden Pauschalbeträge 2010 und 2011 ist auszuführen, dass seitens der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG mitgeteilt wurde, dass diese unberichtigt aushaften, dies wurde von der BF außer Streit gestellt, sodass auch die Beschwerde zu den Spruchpunkt II und IV des Bescheids abzuweisen war. Zu den Salden der noch aushaftenden Pauschalbeträge 2010 und 2011 ist auszuführen, dass seitens der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG mitgeteilt wurde, dass diese unberichtigt aushaften, dies wurde von der BF außer Streit gestellt, sodass auch die Beschwerde zu den Spruchpunkt römisch zwei und römisch vier des Bescheids abzuweisen war.

Insgesamt ist somit die Auffassung der BF ist nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Geringfügigkeitsgrenze, Pflichtversicherung, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W151.2002785.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at